Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/65

18. 03. 87

Sachgebiet 751

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

zur Erklärung der Bundesregierung vom 18. März 1987

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Harrisburg und Tschernobyl haben die Gefahren der Nutzung der Kernenergie der großen Mehrheit der Bevölkerung ins Bewußtsein gerückt: Die bisher als hypothetisch angesehenen „Restrisiken" bei Atomkraftwerken sind Wirklichkeit geworden. Dies gilt auch für andere großtechnische nukleare Anlagen. Angesichts dieser Tatsache können existenzbedrohende Risiken, wie sie u. a. mit der Kernenergie, vor allem bei der großtechnischen Plutoniumverarbeitung zur Herstellung von Brennelementen für Atomkraftwerke und bei großtechnischer Wiederaufarbeitung entstehen, nicht geleugnet werden. Deshalb ist die Nutzung der Kernenergie nur für eine Übergangszeit mit dem Ziel hinzunehmen, sie spätestens bis zum 31. Dezember 1996 zu beenden.

2. Während dieser Auslaufzeit verbietet sich jeder Ausbau und jede Inbetriebnahme an neuen Kernkraftwerken, insbesondere die technologisch neue und risikoreiche Schwelle der großtechnischen Plutoniumverarbeitung ist nicht zu verantworten, denn Plutonium ist ein hochgiftiger Stoff, der schon in äußerst kleinen Dosen über die Luft inhaliert zum Tode führt und eine Halbwertzeit von 24 000 Jahren besitzt. Wiederaufarbeitung darf deshalb nicht stattfinden, der Schnelle Brüter darf nicht ans Netz gehen. Anlagen, die – wie Alkem – dazu beitragen, dem atomaren Brennstoffkreislauf zu dienen, haben daher keine Zukunft mehr.

   Der Umgang mit Plutonium darf nicht, wie von der Bundesregierung vorgesehen, massiv ausgeweitet werden, sondern er muß vielmehr darauf beschränkt werden, das vorhandene, aber aufgrund bestehender Verträge zurückzunehmende Plutonium schadlos zu beseitigen.

3. Das geltende Atomgesetz trägt nicht den Einstieg in die großtechnische Plutoniumwirtschaft, wie sie die Bundesregierung mit ihrer Weisung an die Hessische Landesregierung durchzusetzen beabsichtigt.

Seit 1975 sind grundlegende Veränderungen zu verzeichnen: Das Risiko der energiewirtschaftlichen Nutzung der Kernenergie hat sich nicht beseitigen lassen; Uran ist nicht das knappe Gut, wie ursprünglich angenommen; der Energieverbrauch ist nicht – wie prognostiziert – gewachsen; die Planungen zum Ausbau der Kernkraftwerke werden weltweit zurückgenommen; der Plutoniumstaat erweist sich als grundrechtsbelastend; die soziale Akzeptanz der energiewirtschaftlichen Nutzung der Kernenergie, zumal des Plutoniums, konnte nie hergestellt werden (Wackersdorf); die direkte Endlagerung kann den Beweis ihrer überlegenen Sicherheit und Vernunft antreten.

Die großtechnische Plutoniumverarbeitung erfordert somit eine besondere politische und rechtliche Bewertung, die wegen ihrer weitreichenden Bedeutung vom Deutschen Bundestag zu treffen ist.

4. Nach Auffassung des Deutschen Bundestages ist das mit einer großtechnischen Plutoniumverarbeitung gegebene Risiko nicht mehr als ein sozialadäquates Restrisiko anzusehen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist aus Gründen des Grundrechtsschutzes ein Restrisiko nur hinzunehmen

   „wenn es nach dem Stand von Wissenschaft und Technik praktisch ausgeschlossen ist, daß solche Schadensereignisse eintreten." (BVerfGE 53, 30, 59)

   „Ungewißheiten jenseits dieser Schwelle praktischer Vernunft haben ihre Ursachen in den Grenzen des menschlichen Erkenntnisvermögens; sie sind unentrinnbar." (BVerfGE 49, 89, 143)

   Denn bei der von der Bundesregierung zugelassenen massiven Ausweitung des Umgangs mit Plutonium kann es im Falle eines Unfalls schon bei der Freisetzung äußerst geringer Mengen dieses jahrzehntausende aktiv strahlenden Giftes zu katastrophalen Strahlenbelastungen für die Beschäftigten und für die in der Nähe lebende Bevölkerung kommen, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zum Tod vieler Menschen führen wird sowie mit zeitlich noch nicht absehbaren gesundheitlichen und genetischen Schäden verbunden sein wird.

   Die Weisung der Bundesregierung, eine großtechnische Plutoniumverarbeitung auf Dauer zuzulassen, mutet der Bevölkerung demnach ein Restrisiko zu, das nicht mehr sozialadäquat ist. Die Weisung stellt deshalb nach Auffassung des Deutschen Bundestages einen Verstoß gegen die verfassungsrechtlich gebotene Schutzpflicht dar.

   Mit der Weisung der Bundesregierung an das Land Hessen verletzt die Bundesregierung durch die Genehmigung der großtechnischen Plutoniumverarbeitung nach Auffassung des Deutschen Bundestages Grundrechte der Bürger.

5. Nach Auffassung des Deutschen Bundestages ist die Weisung der Bundesregierung an das Land Hessen unrechtmäßig und verstößt damit gegen die Verfassung.

Der Deutsche Bundestag fordert deshalb die Bundesregierung auf, die Weisung unverzüglich zurückzunehmen.

6. Der Deutsche Bundestag begrüßt wegen der grundsätzlichen Bedeutung für die Grundrechte unserer Bürger die Absicht der Hessischen Landesregierung, die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der technischen Plutoniumverarbeitung durch das Bundesverfassungsgericht überprüfen zu lassen.

Bonn, den 18. März 1987

Dr. Vogel und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333